

FÖRDERKREIS DES HOSPIZ FRIEDENSBURG

GESCHÄFTSORDNUNG

Vorbemerkung/Präambel

Der Wille und die Zielsetzung der Unterstützung des Hospiz Friedensberg in der Rechtsform einer gemeinnützigen GmbH (gGmbH), die bisher über die Fördermitgliedschaft im Verein AWW Hospiz Südbrandenburg e.V. erfolgt, soll im Förderkreis fortgesetzt werden.

Anliegen der Mitglieder des Förderkreises ist es, das Hospiz Friedensberg zu unterstützen und in der Öffentlichkeit Aufklärung bezüglich der Tätigkeit des Hospiz Friedensberg zu betreiben.

A. Name und Sitz

(1) Der Förderkreis führt den Namen:

Förderkreis des Hospiz Friedensberg

- (2) Der Förderkreis ist kein eingetragener Verein (e.V.), sondern ein freies Netzwerk von Menschen/ Organisationen, die die Ziele und die Tätigkeit des Hospiz Friedensberg in ideeller und finanzieller Weise unterstützen.
- (3) Der Förderkreis verwaltet sich selbst, vom Sitz der Hospiz Friedensberg gGmbH in Lauchhammer aus.

B. Zweck des Förderkreises

Der Förderkreis unterstützt die Hospiz Friedensberg gGmbH durch finanzielle Zuwendungen und ideelle Beiträge in ihrer Arbeit.

C. Erwerb der Fördermitgliedschaft

- (1) Fördermitglied des Förderkreises können werden:
- a) Natürliche Personen
 - b) Personengemeinschaften
 - c) Juristische Personen (auch gemeinnützige Vereine, Körperschaften des öffentlichen Rechts und Stiftungen), die bereit sind die Ziele des Förderkreises zu unterstützen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf die Aufnahme im Förderkreis besteht nicht.

- (3) Die Aufnahme in die Liste der Fördermitglieder erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Beirat. Die Personenzahl ist nach oben nicht begrenzt. Eine Ablehnung des Gesuchs erfolgt schriftlich, dabei ist der Beirat nicht verpflichtet, die Gründe der Ablehnung mitzuteilen.

D. Beendigung der Fördermitgliedschaft

- (1) Die Fördermitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss und bei natürlichen Personen außerdem durch Tod oder Erlöschen der juristischen Person.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Beirat.
- (3) Ein Fördermitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grob fahrlässiger Weise die Interessen des Förderkreises verletzt, insbesondere wenn es mit der Entrichtung des Förderbeitrages mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet der Beirat.

E. Förderbeitrag

- (1) Fördermitglieder leisten einen von dem Förderkreis festzulegenden jährlichen Geldbeitrag zur finanziellen Unterstützung des Hospizes.
- (2) Der jährliche Förderbeitrag beträgt 30,00 EUR.
- (3) Darüber hinaus steht es den Fördermitgliedern frei, weitergehende Zahlungen zu leisten.
- (4) Der Beitrag wird entweder per Überweisung (jährlich bis zum 30.03.) oder im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Beitrages an. Zahlungen erfolgen auf das Konto der Hospiz Friedensberg gGmbH.
- (5) Der Förderbeitrag wird zur Finanzierung der Arbeit des Förderkreises und der Förderung der Zwecke des Hospiz Friedensberg gGmbH verwendet.

F. Beirat

- (1) Der Beirat ist das einzige Organ des Förderkreises.
- (2) Die Mitglieder des Beirates sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.
- (3) Die Sitzung des Beirates findet einmal jährlich statt.

G. Zusammensetzung/Aufgaben des Beirates

- (1) Der Beirat besteht aus höchstens 3 Personen. Der Hospizdienst Oberspreewald-Lausitz e.V. und eine Adventgemeinde der Region entsenden zur Besetzung jeweils mindestens eine Person in den Beirat.
- (2) Aufgabe des Beirates ist die Überwachung, dass die eingenommenen Fördermittel (Förderbeiträge, Geldspenden und ggf. auch Sachspenden) für die satzungsmäßigen Zwecke des Hospiz Friedensberg gGmbH verwendet wurden.

H. Änderungen der Geschäftsordnung/Auflösung des Förderkreises

Beschlüsse über die Änderung dieser Geschäftsordnung und die Auflösung des Förderkreises bedürfen eines einstimmigen Beschlusses der Beiratsmitglieder.

J. Datenschutz

- (1) Die zum Zweck der Mitgliederverwaltung benötigten Daten werden von den Förderkreismitgliedern erhoben und im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
- (2) Eine Weitergabe der persönlichen Daten an Dritte erfolgt ohne ausdrückliche Einwilligung nicht. Alle Fördermitglieder, die Einblick in personenbezogene Daten im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Förderkreis erhalten, haben diese vertraulich zu behandeln.
- (3) Die Übermittlung an auskunftsberechtigte staatliche Institutionen und Behörden erfolgt nur im Rahmen der gesetzlichen Auskunftspflichten.

Lauchhammer, den 05.05.2021